

Zeiterfassung?

Beitrag von „Angryvarier“ vom 7. Juli 2025 20:17

Der Ablauf ist doch genau festgelegt:

1. Überlastungsanzeige
2. Keine Reaktion auf o.a.
Überlastungsanzeige
3. ein Jahr weitere Aufzeichnung nach vom
Gericht anerkannter Methodik
4. Eintreten der Beweislastumkehr gem.

Urteile aus 2019, resp. 2022 (BAG) und 02.

2025

5. Klage und ggf. Verfahren mit entsp. Urteil.
bei methodisch sehr granularer
Aufzeichnungsmethodik.
So Long ...